

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 454 - 454

*Walter-Joachim, Die Gebührenordnung für
Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in der Fassung vom
20. Mai 1898 nebst den landesgesetzlichen*

Gebührenvorschriften der Bundesstaaten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

sehr umfangreiche fremde Literatur zu bewältigen hatte, bekennt, daß ihm dies nur auf der Grundlage einer streng humanistischen Schulung möglich gewesen sei, und daß nach seiner Ueberzeugung, die sich im vertrauten Umgange mit der ausländischen Literatur immer mehr befestigt habe, „das Studium des fremden Rechtes selbst mit der besten Kenntniß moderner Sprachen unwissenschaftliche Arbeit sein und bleiben wird, wenn der Studirende nicht mit dem griechisch-römischen Geiste von Jugend auf vertraut geworden“.

Leipzig.

Boethke.

50.

Die Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 in der Fassung vom 20. Mai 1898 nebst den landesgesetzlichen Gebühreenvorschriften der Bundesstaaten. Auf der Grundlage des Kommentars von Heinrich Walter, Rechtsanwalt und Notar a. D., erläutert von Albert Joachim, Rechtsanwalt am Kammergericht. Vierte Auflage des Walter'schen Kommentars (erste Auflage der Neubearbeitung). Erste Abtheilung. Berlin 1901. H. W. Müller S. 1—160. (M. 3,—.)

Bei weitem größer, als die nicht allzu zahlreichen Aenderungen des Gesetzestextes auf den ersten Blick es erscheinen lassen, ist der Einfluß, den die Neugestaltung unserer Gesetzgebung auf die Rechtsanwaltsgebührenordnung gehabt hat. Haben schon die Aenderungen des Gerichtskostengesetzes und der Civilprozeßordnung bei ihrem engen Zusammenhange mit der R. A. G. dieses Gesetz inhaltlich in Mitleidenschaft gezogen, so ist dies in noch höherem Maße dadurch geschehen, daß das B. G. B. und die mit ihm in Verbindung stehende Gesetzgebung grundlegende Begriffe des Civilrechts in theilweiser Abweichung von der bisherigen landesrechtlichen Ordnung umgestaltet haben.

Den durch die Gesetzgebung geschaffenen neuen Rechtszustand für die Zwecke des anwaltlichen Gebührenwesens zur Anschauung zu bringen, mußte eine anziehende Aufgabe für denjenigen sein, welcher, wie der Verf., dem Gebühren- und Kostenrechte sein Interesse zugewendet hat.

Ebenso wie seine früheren Veröffentlichungen auf dem Gebiete des ärztlichen und anwaltlichen Gebührenwesens (zuletzt „Die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in Preußen“, Berlin 1900) ist die vorliegende Bearbeitung eine gediegene Leistung. Der Verf. hat es verstanden, durch Eingehen auf die in Betracht kommenden prinzipiellen Gesichtspunkte des materiellen und formellen Rechtes seine Arbeit weit über das den Gebührengesetzen gemeiniglich zuerkannte Niveau zu erheben.

Ueberall ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Instanzgerichte im weiten Umfange nicht nur angeführt, sondern auch kritisch beleuchtet.

Neumann.